

GEMEINDE GOMARINGEN
Landkreis Tübingen

Satzung über die Regelung der Märkte der Gemeinde Gomaringen
(Marktsatzung)

vom 17.11.1998

i.d.F. vom 26.02.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktsatzung gilt für die Wochenmärkte und die Jahrmärkte der Gemeinde Gomaringen im Sinne der §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung.

§ 2

Zweck

- (1) Die Märkte werden als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Die Märkte dienen der Versorgung der Bevölkerung mit Waren der verschiedensten Art.
- (3) Die Marktsatzung regelt das Verhältnis der Gemeinde als Marktveranstalter zu den Marktbes chickern und dient der Marktordnung.

§ 3

Zulassung

- (1) An den Märkten dürfen nur zugelassene Marktbes chicker teilnehmen.
- (2) Die Zulassung erfolgt, außer bei Tageserlaubnissen, grundsätzlich auf Antrag schriftlich. Sie ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Marktbes chicker und des vorhandenen Platzes erteilt. Für die Zulassung sind insbesondere die Warenart, die Reihenfolge der Anmeldung sowie Größe und Art des Verkaufsstandes maßgebend.
- (3) Bei vergleichbarem Warenangebot mehrerer Bewerber, die aus Gründen der Ausgewogenheit des Warenangebots und des zur Verfügung stehenden Platzes nicht alle zugelassen werden können, richtet sich die Zulassung nach dem zeitlichen Eingang der Zulassungsanträge bei der Gemeinde.
- (4) Der Bes chicker muss die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

- (5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt, ohne dies anzuzeigen, nicht benutzt wird;
 2. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
 4. ein Standinhaber die fälligen Gebühren nicht bezahlt.

Wird die Zulassung entzogen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

- (6) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Standplätze werden beim Jahrmarkt nach marktbetrieblichen Erfordernissen durch Gemeindebedienstete zugeteilt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 4

Marktordnung

- (1) Die Marktbesicker haben beim Marktaufbau die Verkehrssicherheit zu beachten. Die für Notfahrzeuge erforderlichen Verkehrswege sind freizuhalten und Beeinträchtigungen anderer Teilnehmer zu vermeiden.
- (2) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen beim Jahrmarkt während der Marktzeit auf den Marktflächen nicht abgestellt werden.
- (3) Überdachungen und ähnliche in die öffentliche Fläche hineinragende Gegenstände müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßen- bzw. Platzoberfläche, haben.
- (4) Die zugewiesene Verkaufsfläche darf nur in einer Tiefe bis zu 4 m benutzt werden.
- (5) Die aufgebauten Verkaufseinrichtungen dürfen die Übersicht über die Marktfläche oder dahinterliegende Verkaufsstände nicht beeinträchtigen.
- (6) Beim Anbieten der Waren sind die lebensmittelrechtlichen und sonstigen Bestimmungen einzuhalten.
- (7) Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur in pfandpflichtigen oder wiederverwertbaren Verpackungen oder Behältnissen angeboten werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen auf Antrag zugelassen werden.
- (8) Der Standplatz muss von den Marktbesickern saubergehalten werden.
- (9) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben diese Marktsatzung und die in der Zulassung enthaltenen Nebenbestimmungen zu beachten.

§ 5

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde.
- (2) Die Marktaufsicht hat drohende Störungen der Marktordnung zu verhindern oder Verstöße zu beseitigen.

§ 6

Marktgegenstände

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände feilgehalten werden.
Dies sind:
 1. Lebensmittel im Sinne von § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
 3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
Der Handel mit lebenden Kleintieren ist mindestens eine Woche im voraus bei der Verwaltung anzumelden.
- (2) Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden. Dies gilt nicht für Bücher und Schriften, die auf Werbung für überörtliche nicht gemeinnützige Organisationen abzielen.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig, Waren im Umhergehen anzubieten sowie Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen.

§ 7

Marktzeiten, Marktfläche

- (1) Die Wochenmärkte finden jeden Freitag im äußeren Schlosshof statt. Fällt der Freitag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Markt am davorliegenden Donnerstag abgehalten.
Die Märkte beginnen um 8.00 Uhr und enden um 12.30 Uhr
- (2) Die Jahrmärkte finden 3-mal jährlich von 8.00 – 17.00 Uhr im äußeren Schlosshof sowie im Bedarfsfall zwischen Lindenstraße und In der Stelle statt zu folgenden Terminen
 - Am letzten Freitag im März
 - Am dritten Freitag im Juli
 - Am vierten Freitag im Oktober
- (3) In dringenden Fällen können Tag, Öffnungszeit und Platz von der Gemeindeverwaltung abweichend festgesetzt werden.
Dies wird im Amtsblatt der Gemeinde Gomaringen und der Tagespresse angekündigt.

§ 8

Ausnahmen

Die Gemeindeverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen von den §§ 3 und 4 erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne § 142 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg handelt, wer

1. an einem Markt teilnimmt, ohne die erforderliche Zulassung zu besitzen (§ 3 Abs. 1);
2. die Zulassung einem anderen überlässt (§ 3 Abs. 2);
3. Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz anbietet und verkauft (§ 3 Abs. 6);
4. gegen die Marktordnung verstößt (§ 4) oder
5. nicht zum Verkauf zugelassene Waren feilbietet oder verteilt (§ 6).

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26.02.2019 in Kraft.